

Caroline und die Presse – eine unendliche Geschichte

Die Prozesse, die Caroline und Ernst August von Hannover gegen die Regenbogenpresse wegen der Veröffentlichung von Bildern aus ihrem Privatleben führen, beschäftigen die deutschen Gerichte schon seit vielen Jahren. Sogar der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) war bereits mit diesem Dauerstreit befasst. Seine Entscheidung hat vor vier Jahren nicht nur in den Medien für Aufregung gesorgt, sondern auch in der Rechtsprechung einige Turbulenzen ausgelöst und den Bundesgerichtshof (BGH) inzwischen dazu veranlasst, ein neues Konzept für den Interessenausgleich zwischen der Presse und den betroffenen Prominenten zu entwickeln. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat dieses Schutzkonzept jetzt überprüft und für gut befunden.

Der EGMR hat am 24. Juni 2004 entschieden, dass auch prominente Zeitgenossen wie Prinzessin Caroline ein Recht auf ein ungestörtes Privatleben haben. Bei Bildern, die keinem öffentlichen Informationsinteresse dienen und deren Zweck ausschließlich darin besteht, die Neugier eines bestimmten Publikums im Bezug auf das Privatleben prominenter Personen zu befriedigen, müsse deshalb dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen der Vorrang vor der Meinungs- und Pressefreiheit eingeräumt werden. Da die EGMR-Entscheidung von der in Deutschland praktizierten Rechtsprechung abwich und unterschiedliche Auffassungen dazu vertreten wurden, wie verbindlich die Vorgaben des EGMR für die deutschen Gerichte sind, kam es zu weiteren Prozessen, über die zunächst der BGH und jetzt auch das BVerfG zu entscheiden hatten.

In den neuen Verfahren ging es um vier Fotos aus dem Privat- und Alltagsleben der Prinzessin und ihres Ehemannes. Die Bilder zeigen das Paar bei Urlaubsaufenthalten in St. Moritz, in Zürs und an einem weiteren Ort. Eine der Aufnahmen wurde für einen Zeitschriftenartikel verwendet, der sich mit der Frage befasst, ob und wie sich die Kinder des Fürsten von Monaco um ihren damals schwer erkrankten Vater gekümmert haben. Eine andere Aufnahme war einem Artikel beigefügt, der unter dem Titel „St. Moritz – Königliches Schneevergnügen“ über den Aufenthalt des Prinzenpaares und anderer Mitglieder europäischer Adelshäuser in dem Wintersportort berichtete. Das in Zürs aufgenommene Foto diente zur Bebilderung eines Artikels über die Reisepläne der Prinzessin und die bevorstehende Geburtstagsfeier ihres Ehemannes. Das vierte Foto wurde zusammen mit einem Bericht veröffentlicht, der die Leser darüber informierte, dass Caroline und Ernst-August ebenso wie andere Prominente „einen Hang zu ökonomischem Denken entwickelt“ hätten und deshalb ihre Ferienvilla in Kenia während ihrer Abwesenheit an Interessenten vermieten wollten.

Obwohl die strittigen Fotos Situationen zeigen, in denen das Paar auf einer öffentlichen Straße oder an anderen öffentlichen Orten zu sehen ist, und obwohl die Aufnahmen nicht heimlich oder unter Einsatz besonderer technischer Hilfsmittel entstanden sind, hat der BGH den Abdruck der Bilder in zwei Entscheidungen vom 6. März 2007 (Az. VI ZR 51/06 und VI ZR 52/06) abweichend von seiner früheren Rechtsprechung überwiegend für unzulässig erklärt. Grundlage der Entscheidungen war ein geändertes Konzept bei der Beurteilung von Bildveröffentlichungen, die Einblicke in das Privatleben prominenter Personen geben. Das neue Konzept, das der BGH als „abgestuftes Schutzkonzept“ bezeichnet, gibt die früher übliche Unterscheidung zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte auf und orientiert sich stattdessen an den Rechten und Interessen, die durch solche Veröffentlichungen berührt werden. Dabei geht es zum einen um das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten und sein Recht auf Privatsphäre und zum anderen um die Pressefreiheit und das allgemeine Informations-

interesse. Nach Auffassung des BGH müssen diese widerstreitenden Rechte und Interessen gegeneinander abgewogen werden, wobei der Grundsatz gilt, dass das Interesse des Abgebildeten an dem Schutz seiner Privatsphäre umso eher hinter dem öffentlichen Interesse an einer freien Berichterstattung zurücktreten muss, je höher der Informationswert eines Bildes für die Allgemeinheit ist. Umgekehrt soll dem Schutz der Privatsphäre bei einem geringen Informationswert der Abbildung ein höherer Stellenwert einzuräumen sein als der Pressefreiheit und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

Bei der Anwendung dieses Schutzkonzepts kommt der BGH zu dem Ergebnis, dass in den Fällen, in denen die Fotos von Caroline und Ernst-August zur Bebilderung von Zeitschriftenartikeln über die Anwesenheit zahlreicher Prominenter in St. Moritz und über den Urlaubsaufenthalt des Prinzenpaares in Zürs verwendet wurden, das Interesse der Abgebildeten an dem Schutz ihrer Privatsphäre den Vorrang vor dem öffentlichen Informationsinteresse haben muss, weil solche Bildveröffentlichungen lediglich der Unterhaltung und der Befriedigung bloßer Neugier dienen und ihr Informationswert deshalb als gering einzustufen ist. Dasselbe soll nach Auffassung des BGH für die Aufnahme gelten, die zusammen mit dem Bericht über die geplante Vermietung der Ferienvilla von Caroline und Ernst-August in Kenia abgedruckt wurde. Lediglich bei der Bildveröffentlichung zu dem Artikel über die Erkrankung des Fürsten von Monaco hat der BGH der Freiheit der Berichterstattung einen höheren Stellenwert eingeräumt als dem Interesse der Abgebildeten an dem Schutz ihrer Privatsphäre, weil die Erkrankung des Fürsten und das Verhalten der Familienmitglieder während der Krankheit ein zeitgeschichtliches Ereignis sei, an dem die Öffentlichkeit großen Anteil genommen habe und bei dem die Bildveröffentlichung zu einer Debatte von allgemeinem Interesse habe beitragen können.

Da sowohl die betroffenen Verlage als auch die teilweise unterlegene Prinzessin gegen die BGH-Entscheidungen Verfassungsbeschwerde eingelegt haben, musste sich das BVerfG mit der Sache befassen. In dem Beschluss, der dazu am 26. Februar 2008 ergangen ist (Az. 1 BvR 1602/07, 1 BvR 1606/07 und 1 BvR 1626/07), bestätigt das höchste deutsche Gericht, dass bei einer Veröffentlichung von Fotos, die prominente Personen in einem privaten Umfeld zeigen, stets das öffentliche Informationsinteresse gegen das Interesse der Abgebildeten an dem Schutz ihrer Privatsphäre abzuwägen ist. Zu diesem Zweck müsse man den Informationswert ermitteln, den die Bilder im Kontext der jeweiligen Wortberichterstattung haben. Dabei sei es durchaus zulässig, den Informationswert in den Fällen, in denen eine Bildveröffentlichung aus dem privaten Bereich in erster Linie der Unterhaltung und der Befriedigung der Neugier diene, geringer einzustufen als bei einer Berichterstattung, die zur öffentlichen Meinungsbildung beiträgt. Damit hat das BVerfG das abgestufte Schutzkonzept des BGH im Wesentlichen bestätigt. Lediglich der Fall, bei dem die Zeitschrift ein Foto von Caroline und Ernst-August für einen Bericht über die geplante Vermietung der Ferienvilla in Kenia verwendet hatte, wurde an den BGH zurückverwiesen, weil der Informationsgehalt dieses Berichts und die Bedeutung des darin behandelten Themas für die Öffentlichkeit nach Auffassung des BVerfG einer weiteren Klärung bedarf.

Erschienen in PROFIFOTO Heft 6/2008